

Bekanntmachung

gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen
zur Einleitung der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen

Der Gemeinderat von Bubenreuth hat am 30. Januar 2018 beschlossen,
Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchzuführen, und zwar

1. für den **alten Ortskern mit dem ältesten Teil der sogenannten „Vogelsiedlung“** (Untersuchungsgebiet Bubenreuth-Nord) und
2. für die **Geigenbauersiedlung** (Untersuchungsgebiet Bubenreuth-Süd);

die Untersuchungsgebiete ergeben sich aus den dieser Bekanntmachung als Bestandteile beigefügten Karten (Kartenstand 07.11.2017).

Zweck der in den Gebieten durchzuführenden Vorbereitenden Untersuchungen ist es (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB),

- Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die etwaige Erforderlichkeit der Sanierung,
- die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge
- sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung.

Auskunftspflicht:

Die Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das in einem der Untersuchungsgebiete liegt, aber auch die jeweiligen Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind (auf Befragen) nunmehr verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 141 Abs. 4 i.V.m. § 138 Abs. 1 BauGB).

Gegebenenfalls Zurückstellung von Baugesuchen:

Ab sofort kann die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, von Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs sowie von Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten auf Antrag der Gemeinde bis zu zwölf Monate zurückstellen (§ 141 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauGB).

Weitere Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass die **Untersuchungsgebiete** nicht mit den jeweiligen **Sanierungsgebieten** gleichzusetzen sind; diese werden vielmehr nach den **Ergebnissen** der Vorbereitenden Untersuchungen mit erst noch zu erlassenden Sanierungssatzungen förmlich festgelegt.

Veröffentlichungen auf der Homepage der Gemeinde:

Umfassende Ausführungen zu Fragen der Städtebauförderung und zur städtebaulichen Sanierung im Allgemeinen sowie zu den Vorbereitenden Untersuchungen im Besonderen finden Sie auch hier:

www.bubenreuth.de → Ortsentwicklung